STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

E N T S C H E I D

Nr. 229.282 vom 24. November 2014

A. 212.557/Vbis-145

In der Rechtssache: **LOOZEN** Andrée,
Wahldomizil bei
Herrn Denis BARTH, Rechtsanwalt,
Kapellstraße 26,
4720 Kelmis,

gegen:

den Belgischen Staat, vertreten durch
die Ministerin der Justiz,
Wahldomizil bei
Herrn Bruno LOMBAERT und
Frau Michèle BELMESSIERI, Rechtsanwälte,
rue de Loxum 25
1000 Brüssel.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis IM EILVERFAHREN,

Aufgrund der am 22. Mai 2014 eingereichten Einheitsantragschrift, mit der Andrée LOOZEN primär die Aussetzung der Ausführung des Königlichen Erlasses vom 25. März 2014, insofern sie nebensächlich als Richterin am Gericht Erster Instanz Eupen und als Richterin am Handelsgericht Eupen ernannt wird, und subsidiär die Aussetzung der Ausführung des gesamten genannten Königlichen Erlasses, d.h. auch insofern sie hauptsächlich als Richterin am Arbeitsgericht Eupen ernannt wird, beantragt;

Aufgrund des Schriftsatzes mit Anmerkungen und der Verwaltungsakte der beklagten Partei;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 2. September 2014, die die Sache auf die Sitzung vom 3. Oktober 2014 um 10 Uhr anberaumt;

Aufgrund der Notifizierung des Anberaumungsbeschlusses und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Denis BARTH, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Frau Michèle BELMESSIERI, Rechtsanwältin, die für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die Klägerin den Sachverhalt folgendermaßen darstellt:

„ Am 27. November 1989 erfolgte die Ernennung der Antragstellerin als effektive Richterin an den Arbeitsgerichten Verviers und Eupen.
Die Antragstellerin war (und ist), die Person, die in Anwendung des Artikels 45bis § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch im Gerichtswesen die Kenntnis der deutschen Sprache rechtfertigt.

Wahrend 19 Jahre hat die Antragstellerin sowohl am Arbeitsgericht Eupen als auch am Arbeitsgericht Verviers getagt.

Ab dem 1. September 2008, infolge der Zuständigkeitsübertragung in Sachen kollektive Schuldenregelung, tagt die Antragstellerin nur noch hauptsächlich am Arbeitsgericht Eupen, da infolge dieser Zuständigkeitsübertragung der Arbeitsaufwand am Arbeitsgericht Eupen wesentlich zugenommen hat und seitdem dieser Posten eine Vollzeitbeschäftigung ist.

Durch das Gesetz vom 1. Dezember 2013 über die Reform der Gerichtsbezirke und die Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, um die Mobilität der Mitglieder der Gerichtsbarkeiten zu verstärken, welches am 1. April 2014 in Kraft getreten ist, sind die Arbeitsgerichte Verviers und Eupen abgeschafft und ein neues Arbeitsgericht für den alleinigen Gerichtsbezirk Eupen geschaffen worden.

Infolge der Abänderung der belgischen Gerichtslandschaft sind die Arbeitsgerichte Verviers und Eupen, in der Tat, einerseits, durch das Arbeitsgericht LÜTTICH Abteilung VERVIERS und, andererseits durch das neue Arbeitsgericht EUPEN ersetzt worden.

Durch Königlichen Erlass vom 25. März 2014, der am 31. März 2014 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wurde, wird Frau LOOZEN A., Richterin an den Arbeitsgerichten Eupen und Verviers, am neuen Arbeitsgericht Eupen ernannt und steht in dieser Eigenschaft seit dem 27. November 1989 im Rang‘.

Subsidiär wird sie als Richterin am Gericht Erster Instanz Eupen und als Richterin am neuen Handelsgericht Eupen ernannt, ohne dass die Antragstellerin für ihre

Bezeichnung am Arbeitsgericht Eupen oder am neuen Handelsgericht Eupen oder an dessen Gericht Erster Instanz kandidiert hätte“ (Deutsche Fassung der Antragschrift);

In der Erwägung dass der angefochtene Erlass in Anwendung von Artikel 147 Absatz 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2013, das am 1. April 2014 in Kraft getreten ist, verabschiedet worden ist:

„ Les magistrats nommés au tribunal de première instance d'Eupen sont nommés, à titre subsidiaire, au tribunal de commerce et au tribunal du travail d'Eupen. Les magistrats nommés au tribunal de commerce ou au tribunal du travail d'Eupen-Verviers qui satisfont à la condition de connaissance de la langue allemande sont respectivement nommés au tribunal de commerce ou au tribunal du travail d'Eupen, et à titre subsidiaire, au tribunal de première instance et, selon le cas, au tribunal du travail ou de commerce“;

In der Erwägung, dass durch Artikel 17 § 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, der Staatsrat dazu ermächtigt wird, die Aussetzung der Ausführung eines Akts anzuordnen, der aufgrund von Artikel 14 §§ 1 und 3 für nichtig erklärt werden kann,

„ 1. wenn die Sache zu dringend ist, um in einem Nichtigkeitsverfahren behandelt zu werden,

2. und wenn mindestens ein triftiger Grund geltend gemacht wird, der dem ersten Anschein nach die Erklärung der Nichtigkeit des Akts [...] rechtfertigen kann“;

In der Erwägung, dass die Klägerin die Dringlichkeit mit zwei Gründen rechtfertigt:

„ - Die Antragstellerin wird im Rahmen ihrer Bezeichnung Urteile fällen, die annullierbar sind. Am Handelsgericht Eupen und am Gericht Erster Instanz Eupen kann sie sogar in Berufungsangelegenheiten Urteile fällen, die jedes Mal Anlass zu einer Kassationsbeschwerde geben können.

Auch gibt es vor dem Handelsgericht und am Gericht Erster Instanz Angelegenheiten, die nicht berufungsfähig sind und die folglich, wenn die Ernennung illegal ist, immer durch den Kassationshof kassiert werden könnten.

Schließlich, auch in Angelegenheiten, die berufungsfähig sind, wäre eine Annullierung des Urteils unumgänglich, wenn ein Richter tagen würde, der illegal ernannt worden ist.

- Auch für die Antragstellerin persönlich ist der Schaden erheblich. Sie arbeitet seit 25 Jahren an der Arbeitsgerichtsbarkeit und hat während diesem Zeitraum die Materien, die vom Gericht Erster Instanz und vom Handelsgericht beurteilt werden, nicht mehr bearbeitet.

Die Antragstellerin wurde somit in Materien urteilen können und über das Schicksal von Rechtssuchenden befinden, mit denen sie seit Jahren nichts mehr zu tun hatte.

Diese Angelegenheit ist demnach sowohl für die Antragstellerin als auch für die Rechtssuchenden dringend.

Der Schaden, der aus der Situation resultiert und der Aufwand der für die Antragstellerin und die Rechtssuchenden entsteht ist enorm“ (Deutsche Fassung der Antragschrift);

In der Erwägung, dass die Klägerin hauptsächlich Richterin am Arbeitsgericht Eupen ist; dass laut Artikel 111 des o.a. Gesetzes vom 1. Dezember 2013 der Stellenplan des Arbeitsgerichts Eupen einen einzigen Richter vorsieht; dass die Klägerin selber erklärt, dass aufgrund der Streitsachen bezüglich der kollektiven Schuldenregelung „der Arbeitsaufwand am Arbeitsgericht Eupen wesentlich zugenommen hat und seitdem dieser Posten eine Vollzeitbeschäftigung ist“; dass die nebensächliche Ausübung des Amtes einer Richterin am Gericht Erster Instanz Eupen oder am Handelsgericht Eupen folglich hypothetisch ist;

In der Erwägung, dass die aufgeführten Gründe hinsichtlich der Dringlichkeit nicht dermaßen triftig sind, dass daraus zu schließen wäre, dass „die Sache zu dringend ist, um in einem Nichtigkeitsverfahren behandelt zu werden“;

In der Erwägung, dass der Aussetzungsantrag aufgrund fehlender Dringlichkeit unzulässig ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Der Antrag auf Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Rechtsakts wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis im Eilverfahren am vierundzwanzigsten November zweitausendvierzehn von:

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler, Der Präsident,

V. WIAME. M. HANOTIAU.